Klausur Nr. 1736
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Alfred Kelster
Elektriker
(...) Regensburg
Wiener Straße 14

Regensburg, 15. Dezember 2025

An das
Amtsgericht Regensburg
(...) Regensburg

Ich erhebe hiermit Klage gegen

Lansky & Co. Elite-Parshipping KG, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Martin Lansky, Lagerstraße 14b, (...) Regensburg

- Beklagte zu 1) -

Martin Lansky, Lagerstraße 14b, (...) Regensburg

- Beklagter zu 2) -

Ich stelle folgenden **Antrag:**

> Die Beklagten werden gemeinsam verurteilt, an den Kläger 1.800 € nebst vier Prozent Zinsen hieraus seit 3. Januar 2023 zu bezahlen und die Kosten der Klage zu tragen.

Als Begründung möchte ich Folgendes vortragen:

Die Beklagte zu 1) ist eine Gesellschaft, die in Regensburg ein Büro für Heiratsvermittlung und Ähnliches betreibt und mir bis heute eine Rechnung vom 2. Januar 2023 über 1.800 € schuldig geblieben ist.

Als die Firma der Beklagten zu 1) gerade gegründet wurde, war ich mit Elektroinstallationsarbeiten in den Räumlichkeiten der Beklagten zu 1) beauftragt worden. Der Auftrag war mir am 30. November 2022 vom Beklagten zu 2), der sich als „einziger Geschäftsführer“ bezeichnete, persönlich erteilt worden.

Als Beweis lege ich dazu die Vertragsurkunde in Anlage bei.

Ausgeführt habe ich die Arbeiten mit meinen Mitarbeitern dann am 4. Dezember 2022 und 5. Dezember 2022. Diese hat der Beklagte zu 2) auch noch am selben Tag, also am 5. Dezember 2022, als ordnungsgemäß akzeptiert.

Die Rechnung konnte ich leider erst etwas später erstellen. Sie ist auf den 2. Januar 2023 datiert und belief sich inklusive Materialverbrauch auf 1.800 €, was sich aus den vereinbarten Stundensätzen sowie dem eingesetzten Material ergibt. Die Rechnung wurde dem Beklagten zu 2) persönlich noch selben Tag übergeben.

Als Beweis für die Korrektheit der Rechnung lege ich den vom Beklagten zu 2) unterzeichneten Regie-/Arbeitsbericht vor. Auch die anderen Urkunden, das unterzeichnete Abnahmeprotokoll und eine Kopie der Rechnung, lege ich als Beweismittel der Klage bei.

Als ich in meiner Firma kürzlich einiges umräumen musste, bin ich unter anderem auch auf die Rechnung über diesen Vorgang gestoßen und auf die Fotokopie einer Mahnung, die ich dann am 10. Februar 2023 geschickt hatte. Diese ist der Beklagten zu 1) am 11. Februar 2023 per Post zugegangen.

Die Beklagte zu 1) hat bis heute nicht bezahlt, und der Beklagte zu 2) muss als Gesellschafter auch dafür haften.

Zum Zinsanspruch ist zu sagen, dass ich mich genau erkundigt habe und mir gesagt wurde, dass ich als Handwerker diese immer schon mit Rechnungserteilung verlangen kann.

Meine Klage ist daher begründet, und ich bitte, möglichst schnell zu entscheiden.

Hochachtungsvoll
Alfred Kelster

Der Kläger erhielt am 22. Dezember 2025 vom Gericht eine Aufforderung vom 19. Dezember 2025 zur Einzahlung des gerichtlichen Prozesskostenvorschusses, den er am 5. Januar 2026 einzahlte. Am 2. März 2026 erkundigte sich der Kläger beim Gericht danach, warum er noch keine Reaktion bekommen habe und wann denn die Klage zugestellt worden sei. Daraufhin wurde ein Versehen der Geschäftsstelle bemerkt und die Klageschrift den Beklagten am 5. März 2026 ordnungsgemäß zugestellt.

Die Zustellung erfolgte unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

Benjamin Siegel
Rechtsanwalt
(...) Regensburg
Lagerstraße 12

Regensburg, 16. März 2026

An das
Amtsgericht Regensburg
(...) Regensburg

In dem Rechtsstreit

Kelster gegen Lansky & Co. Elite-Parshipping KG u.a.

Az.: 3 C 499/25

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich die Beklagten vertrete. Ich werde beantragen, die Klage abzuweisen.

Benjamin Siegel
Rechtsanwalt

Benjamin Siegel
Rechtsanwalt
(...) Regensburg
Lagerstraße 12

Regensburg, 30. März 2026

An das
Amtsgericht Regensburg
(...) Regensburg

In dem Rechtsstreit

Kelster gegen Lansky & Co. Elite-Parshipping KG u.a.

Az.: 3 C 499/25

möchte ich nun fristgerecht begründen, warum die Klage abzuweisen ist.

Begründung:

Die Forderung ist unberechtigt, da kein Anspruch gegen die Beklagten besteht.

Richtig ist zunächst, dass der vom Kläger geltend gemachte Vertrag am 30. November 2022 tatsächlich geschlossen wurde und kurz darauf auch ausgeführt wurde. Nach dem Gesellschaftsvertrag der Beklagten zu 1), die Partnerschaftsvermittlung auf höchstem Niveau betreibt, hat der dabei handelnde Beklagte zu 2) Alleinvertretungsmacht.

Es ist aber unerhört, dass der Kläger diese Forderung noch einfordert. Meine Mandanten sind sich sicher, dass die Sache längst bezahlt worden war. Das Konto der Beklagten zu 1) weist für den 9. Januar 2023 eine Barabhebung von 2.100 € aus. Dies ist ein klares Zeichen für die Barzahlung. Außerdem ist der Betrag von 1.800 € in der Steuererklärung der Gesellschaft als Betriebsausgabe verbucht.

Beweis: Kontoauszug; Kopie eines Auszugs aus der Steuererklärung (in Anlage)

Weiterhin erhebe ich auch die Einreden der Verjährung bzw. Verwirkung der jetzigen Klageforderung.

Die insoweit maßgebliche Zustellung der Klageschrift an die Beklagten erfolgte erst am 5. März 2026, also nach Ablauf der Verjährungsfrist.

Hilfsweise erkläre ich seitens der Beklagten zu 1) die Aufrechnung mit einer Forderung der Beklagten zu 1) über 700 € gegen den Kläger. Dabei geht es um Folgendes:

Während der Durchführung der Elektroarbeiten am 4. Dezember 2022 kam der Beklagte zu 2) mit dem Kläger näher ins Gespräch über seine bisherigen Aktivitäten und das künftige Geschäftsmodel der Gesellschaft. Er erklärte ihm u.a., dass seine kurz zuvor verstorbene Ehefrau schon länger ein Institut für Eheanbahnung und Partnerschaftsvermittlung betrieben habe, das er nun in die neue Gesellschaft integriert habe und mit dem er stark expandieren wolle. U.a. wolle er das Geschäft auch ins Internet ausweiten, was sehr lukrativ sei.

Da der Kläger an einer solchen Kontaktanbahnung sehr interessiert war, einigte sich der Beklagte zu 2) namens der Gesellschaft mit dem Kläger auf Folgendes: Ihm sollte zu den üblichen Konditionen ein Partnerschaftspersönlichkeitsprofil erstellt werden. Außerdem sollten zunächst einmal zehn geeignete Partnerschaftsvorschläge gemacht werden, natürlich zu den üblichen Gebühren.

Beide Leistungen hat die Beklagte zu 1) ordnungsgemäß und in hoher Qualität erbracht und dem Kläger am 9. Dezember 2022 zukommen lassen. Sie hat ihm gleichzeitig eine Rechnung über 700 € zugesandt, die er bis heute nicht bezahlt hat. Davon entfallen 400 € auf das Partnerschaftspersönlichkeitsprofil sowie 300 € auf die zehn Partnerschaftsvorschläge, was sich so exakt aus der damaligen Preisliste der Beklagten zu 1) ergab und absolut marktüblich bzw. sogar supergünstig ist.

Auch gesellschaftsrechtlich bestehen Einwände gegen die Haftung der Beklagten:

Die Beklagte zu 1) dürfte m.E. für diese Verbindlichkeit wegen der Elektroarbeiten, selbst wenn diese nicht erfüllt worden wäre, nicht haften, weil sie damals noch gar nicht bestand.

Dazu ist Folgendes vorzutragen: Die Gesellschaft war zwar durch Vertrag vom 1. November 2022 gegründet worden und hatte nach entsprechender Absprache aller Gesellschafter sofort zu arbeiten begonnen. Auch mit dem Kläger hat man den Vertrag unter dem Namen „Lansky & Co. Elite-Parshipping KG“ geschlossen.

Da die Gesellschaft aber erst später, nämlich am 27. Dezember 2022, ins Handelsregister eingetragen wurde, bestand sie bei Vertragsschluss noch gar nicht.

Zu berücksichtigen ist nämlich, dass es sich von Anfang an bis heute um ein kleines Zwei-Mann-Unternehmen handelt, in dem der Beklagte zu 2) und ein Kommanditist die einzigen Gesellschafter sind, das keine Mitarbeiter beschäftigt und das nur ca. 70.000 € Umsatz jährlich macht.

Beweis: Unterlagen der Steuerberaterin (werden im Bestreitensfalle nachgereicht)

Da eine kaufmännische Einrichtung also grds. nicht erforderlich ist, war die Handelsregistereintragung daher die freie Entscheidung der Gesellschafter.

Wenn bei Vertragsschluss aber noch gar keine KG bestand, dann kann diese logischerweise auch nicht für solche Verbindlichkeiten haften. Erst recht kommt dann keine Gesellschafterhaftung in Betracht.

Die Klage ist also in jedem Fall eindeutig abzuweisen.

Benjamin Siegel
Rechtsanwalt

Die Zustellung dieses Schriftsatzes an den Kläger erfolgte am 4. April 2026. Der Kläger wurde aufgefordert, nochmals Stellung zu nehmen.

Alfred Kelster
Elektriker
(...) Regensburg
Wiener Straße 14

Regensburg, 16. April 2026

An das
Amtsgericht Regensburg
(...) Regensburg

In meinem Rechtsstreit

gegen

Lansky & Co. Elite-Parshipping KG u.a.

Az.: 3 C 499/25

erkläre ich hiermit, dass ich an meinen Anträgen festhalte.

Ich bin mir völlig sicher, dass die Forderung wegen meiner Elektroarbeiten noch nicht bezahlt worden ist. Ich hatte sie nur völlig vergessen, weil die Unterlagen versehentlich in einem falschen Aktenordner gelandet waren. Barzahlungen sind nicht erfolgt, denn solche nehme ich grundsätzlich nicht an.

Meines Erachtens sind die Elektroarbeiten auch noch nicht zu lange her, zumal nur unglückliche Umstände zu der Verzögerung der Klage geführt haben.

Das mit der Nichthaftung wegen Nichteintragung der Gesellschaft kann ich gar nicht nachvollziehen. Es wäre ja noch schöner, wenn man sich auf diese Weise der Haftung wegen der Geschäftsverbindlichkeiten einfach entziehen könnte. Eine Gesellschaft entsteht immer mit dem Gesellschaftsvertrag. Aber darauf wird es nach Ansicht meines jurastudierenden Neffen, der mich berät, gar nicht ankommen, da im Falle der erst späteren Entstehung der Gesellschaft zumindest die Schulden auf diese übergegangen wären.

Auch die Aufrechnung kann ich nicht akzeptieren. Es ist entschieden zu bestreiten, dass es überhaupt zu einer Einigung auf kostenpflichtige Leistungen, die die Beklagte behauptet, gekommen war.

Richtig ist, dass mich der Beklagte zu 2) damals vollgequasselt hat, wie viele Paare er oder seine verstorbene Frau schon zusammengebracht hätten. Er hatte mitbekommen, dass ich selbst schon seit Jahren Witwer bin. Ich hörte ihm zwar eine Weile zu, während ich meine Arbeit machte, aber einen Auftrag für irgendwelche Gutachten und kostenpflichtige Vorschläge habe ich ihm nie gemacht.

Den mir zugesandten Umschlag habe ich zwar aufgerissen, weil ich nicht wusste, was drin ist. Irgendwelche Kontaktversuche mit den Damen aus den Vorschlägen habe ich aber nicht vorgenommen. Und solche „Gutachten“ darüber, welche Frau wohl für mich geeignet sei und welche nicht, halte ich ohnehin für pseudowissenschaftliches Gedöns.

Außerdem ist bereits gerichtlich geklärt, dass diese Forderung nicht besteht. Im Jahre 2024 wurde zwischen der jetzigen Beklagten zu 1) und mir nämlich schon einmal vor Gericht gestritten. Dabei ging es um folgende Vorgänge:

Ich hatte von meinem Onkel eine Darlehensforderung geerbt, nachdem dieser sich vom Beklagten zu 2), den er aus dem Golfclub kannte, bei Gründung der Gesellschaft dazu hatte überreden lassen, dieser Gesellschaft ein Darlehen über 500 € zu gewähren. Mein Onkel war am 1. April 2024 gestorben, und am 1. Mai 2024 war das Darlehen zur Rückzahlung fällig geworden.

Nachdem ich einen Erbschein als Alleinerbe meines Onkels erlangt hatte, erhob ich später in Höhe von 500 € Klage gegen die jetzige Beklagte zu 1) auf Darlehensrückzahlung, weil die Beklagtenseite auf einmal das Darlehen bestritt und unverschämterweise eine Schenkung behauptete.

Als der Beklagten aufgrund einiger richterlicher Hinweise klar wurde, dass ihr in dieser Sache die Felle davonschwammen, versuchte die jetzige Beklagte zu 1) den Prozess zu retten, indem sie eine Hilfsaufrechnung mit der angeblichen Forderung aus dem angeblichen Vertrag über Partnervorschläge, irgendwelche diffusen Gutachten u.a. vom 4. Dezember 2022 erklärte. Diese Aufrechnung wurde also auf dieselbe Forderung gestützt, mit der die Beklagte zu 1) auch jetzt wieder aufrechnen will.

Schon damals hatte sie aber auch damit keinen Erfolg: Weil das Gericht vom Bestehen meiner eigenen Forderung aus dem geerbten Darlehen überzeugt war, die Gegenforderung der damaligen und jetzigen Beklagten aber nicht anerkannte, hat es mir recht gegeben und die Beklagte zu 1) verurteilt. Berufung oder Revision wurde dagegen nicht eingelegt. Daher muss endgültig Schluss sein mit dieser Behauptung des Bestehens dieser angeblichen Forderung aus dem angeblichen Vertrag vom 4. Dezember 2022.

Als Beweismittel für diesen gesamten Vortrag füge ich das damalige Urteil in Anlage bei.

Hochachtungsvoll
Alfred Kelster

Anlage zum Klägerschriftsatz vom 16. April 2026:

Auszug aus dem Endurteil des Amtsgerichts Regensburg vom 16. Dezember 2024 im Rechtsstreit des Alfred Kelster (Kläger) gegen Lansky & Co. Elite-Parshipping KG (Beklagte), Az. 7 C 159/24.

(...)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 500 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins seit 1. Mai 2024 zu bezahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils insgesamt vollstreckbaren Geldbetrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

… (*entspricht dem Vortrag des Klägers aus dem jetzigen Schriftsatz vom 16. April 2026*).

Entscheidungsgründe:

(...) Damit steht fest, dass die vom Kläger behauptete Forderung über 500 € aus dem Darlehensvertrag vom 4. November 2022 gegeben ist (§§ 488 Abs. 1 S. 2, 1922 BGB). (...)

Auch die von der Beklagten erklärte Hilfsaufrechnung in Höhe von 700 € mit der Forderung aus dem behaupteten Vertrag über die Erstellung eines Partnerschaftspersönlichkeitsprofils sowie der Zusendung von Partnerschaftsvorschlägen vom 4. Dezember 2022 greift nicht durch.

Auf die vom Kläger vorgebrachten Einwände hin konnte die Beklagte nicht dartun, dass es tatsächlich zu einem Vertragsschluss zwischen den Parteien kam und nicht nur – wie der Kläger behauptet – ein unkonkretes Geplauder vorgelegen hatte. (...)

Ringelmann
Richter am Amtsgericht

Benjamin Siegel
Rechtsanwalt
(...) Regensburg
Lagerstraße 12

Regensburg, 29. April 2026

An das
Amtsgericht Regensburg
(...) Regensburg

In dem Rechtsstreit

Kelster gegen Lansky & Co. Elite-Parshipping KG u.a.

Az.: 3 C 499/25

nehme ich erneut zum laufenden Verfahren Stellung.

Das Verteidigungsvorbringen gegenüber der Hilfsaufrechnung geht ins Leere.

Die Umstände des Zustandekommens des damaligen Urteils sind skandalös, weil der damalige Richter auf unsere Beweisangebote teilweise überhaupt nicht eingegangen war. Das Rechtsstaatsprinzip macht es daher zwingend erforderlich, dass dies noch einmal überprüft wird.

Außerdem ist vorliegend auch ein völlig anderer Streitgegenstand gegeben als bei der damaligen Klage: Während es damals – wie schon der Kläger in tatsächlicher Hinsicht zutreffend vorträgt – um eine Darlehensforderung ging, geht es bei der jetzigen Klage um eine angebliche Werklohnforderung. Im Tenor des von Klägerseite vorgelegten Urteils steht überdies kein Wort von der Forderung des Beklagten, und nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen könnte nur der Tenor eines Urteils in Bindung erwachsen.

Keinesfalls kann eine solche Entscheidung auch gegenüber dem Beklagten zu 2) irgendeine Wirkung entfalten. Dieser war an dem damaligen, allein gegen die jetzige Beklagte zu 1) geführten Rechtsstreit nicht als Partei beteiligt, die Beklagte zu 1) ist aber eine eigenständige Rechtspersönlichkeit.

Auch materiell-rechtlich ist diese Forderung durch die damalige Aufrechnungserklärung nicht erloschen, weil die Aufrechnung wegen der Entscheidung des Gerichts keinerlei positive Wirkungen hatte, also auch nicht in negativer Hinsicht die Wirkung von § 389 BGB eintreten konnte.

Der Beweis eines Vertragsschlusses sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag vom 4. Dezember 2022 wird der Beklagten zu 1) diesmal aber gelingen.

Beweis: Parteieinvernahme des Beklagten zu 2); Zeuge N.N.

Im Übrigen: Die Tatsache, dass der Kläger im damaligen Prozess nur auf der (angeblichen) Darlehensforderung „herumgeritten“ ist, von der nun streitgegenständlichen Werklohnforderung vom 30. November 2022 aber keine Rede war, zeigt doch klar auf,

dass mit dieser jetzigen Klageforderung wegen der Elektroarbeiten etwas faul ist. Es ist hiernach doch offenkundig, dass er sie selbst als erfüllt angesehen hat.

Benjamin Siegel
Rechtsanwalt

Amtsgericht Regensburg
Az.: 3 C 499/25

Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 2026

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Dr. Horatzky.

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Kelster gegen Lansky & Co. Elite-Parshipping KG u.a.

erschienen bei Aufruf zur Güteverhandlung

der Kläger persönlich,

für die Beklagten Rechtsanwalt Siegel.

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Der Kläger erklärt, seine Klageforderung am 3. Juni 2026 wegen eigener Verbindlichkeiten an einen Herrn Niko Röck, Ohmstraße 45 in (...) Regensburg abgetreten zu haben. Herr Röck habe dieses Angebot angenommen.

Der bisherige Kläger beantragt, dass von nun an Herr Niko Röck als Kläger angesehen werde und er selbst aus der Prozessführung entlassen werde. Dies sei viel effektiver und damit sachdienlich.

Der persönlich anwesende Niko Röck erklärt, dem Eintritt in den Prozess zuzustimmen und bereit zu sein, ihn im gegenwärtigen Stand zu übernehmen.

Herr Niko Röck, der Kläger zu 2), beantragt daher Zahlung an sich entsprechend der Anträge des bisherigen Klägers aus dem Schriftsatz vom 15. Dezember 2025.

Für den Fall, dass er selbst noch Kläger sei, beantragt der Kläger zu 1), Herr Kelster, die Beklagten gemeinsam zur Zahlung von 1.800 € zuzüglich vier Prozent Zinsen hieraus seit 3. Januar 2023 an den Kläger zu 2) als neuem Forderungsinhaber zu verurteilen.

Der Beklagtenvertreter widerspricht dem Parteiwechsel. Dieser sei nicht sachdienlich. Er halte aber auch die weitere Prozessführung durch den Kläger zu 1) für unzulässig, da die Gefahr bestehe, dass der Zessionar sich später auf eine fehlende Rechtskrafterstreckung berufen könnte.

Im Übrigen beantragt er vollständige Abweisung der Klage als unbegründet.

Die Parteien verhandeln streitig und unter Bezugnahme auf ihr schriftsätzliches Vorbringen.

Die Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden

Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 312.

Dr. Horatzky
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Brummel
Justizsekretärin als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Das Rubrum, die Streitwertfestsetzung und die Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Die §§ 139, 278 ZPO wurden beachtet. Anwaltliche Schriftsätze wurden ordnungsgemäß in elektronischer Form verfasst und alle Schriftsätze sind jeweils am Tag ihrer Datierung bei Gericht eingegangen.

Wenn der Inhalt des Aktenauszugs nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Unabhängig von Übergangsvorschriften sind die aktuellen gesetzlichen Vorschriften für die Lösung des Falles anzuwenden.